



Verordnungsentwurf für Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2024

Verordnung zum Reglement über die Feuerungskontrolle

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **7.3-1.1**

Geändert: –

Aufgehoben: 7.3-1.1

Der Gemeinderat Arlesheim,

gestützt auf § 5 Absatz 1 des Reglements über die Feuerungskontrolle vom 20. Juni 2024,

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 7.3-1.1 (Verordnung zum Reglement über die Feuerungskontrolle) wird als neuer Erlass publiziert.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Kontrollorgan

¹ Das Kontrollorgan Feuerungskontrolle der Gemeinde Arlesheim besteht aus der Abteilung Tiefbau, Umwelt und Planung, der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle Basel-Landschaft (GFK) und dem amtlichen Kontrollpersonal der mittels Leistungsauftrag der Gemeinde beauftragten Firma.

2 Kompetenzen

§ 2 Anordnung Einregulierung

¹ Die GFK bzw. das amtliche Kontrollpersonal kann Einregulierungen für sämtliche Feuerungsanlagen anordnen.

§ 3 Sanierungsverfügungen

¹ Die Abteilung Tiefbau, Umwelt und Planung erlässt Sanierungsverfügungen für sämtliche Feuerungsanlagen.

§ 4 Stilllegungsverfügungen

¹ Der Gemeinderat erlässt Stilllegungsverfügungen bei Zentralheizungen.

² Die Abteilung Tiefbau, Umwelt und Planung erlässt Stilllegungsverfügungen für Einzelraumfeuerungen.

3 Fristen**§ 5 Fristen und Einreichung von Kontrollergebnissen**

¹ Die GFK orientiert die Anlagebesitzerinnen bzw. Anlagebesitzer bis Ende September über die Kontrollpflicht in der betreffenden Messperiode.

² Sämtliche Kontrollergebnisse sind der GFK einzureichen.

³ Kontrollergebnisse von Servicefirmen für Zentralheizungen sind bis Ende Februar der Messperiode an die GFK einzureichen.

⁴ Kontrollergebnisse von Servicefirmen für Einzelraumfeuerungen sind bis Ende März der Messperiode an die GFK einzureichen.

§ 6 Anordnung von Messungen bzw. visuellen Kontrollen

¹ Wird die Frist gemäss § 5 Abs. 3 bzw. Abs. 4 versäumt, fragt die GFK bei der Servicefirma nach und setzt ggf. eine Frist für die Nachreichung des Reports. Ist bis Ende Februar noch keine Messung bzw. visuelle Kontrolle durch eine Servicefirma erfolgt, oder wurde auch die Frist für die Nachreichung versäumt, ordnet die GFK eine Messung durch amtliches Kontrollpersonal an.

4 Gebühren**§ 7 Gebührentarife exkl. MWST**

¹ Durch die GFK wird eine kostendeckende Administrationsgebühr erhoben. Diese wird von der GFK dem amtlichen Kontrollpersonal bzw. der Servicefirma in Rechnung gestellt und beträgt ab September 2024:

a. pro Anlage: CHF 44.10

² Zusätzlich zur Weiterverrechnung der Administrationsgebühr werden durch das amtliche Kontrollpersonal für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Öl- und Gasfeuerungen folgende Gebühren erhoben:

- a. Einstufenbrenner (sowie modulierend <70 KW):
 - 1. ordentliche Kontrolle: CHF 126.00
- b. Mehrstufige Brenner:
 - 1. ordentliche Kontrolle: CHF 126.00
 - 2. jede weitere Betriebsstufe: CHF 40.00
- c. Nachkontrolle: CHF 126.00
- d. versäumter Termin für vereinbarte oder angeordnete Messungen: CHF 45.00
- e. Gebühren für ausserordentliche Aufwände pro 5 Minuten: CHF 9.85
- f. Erst- / Abnahmekontrolle mit Messung: gemäss obigen Gebühren

³ Zusätzlich zur Weiterverrechnung der Administrationsgebühr wird durch das amtliche Kontrollpersonal für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Holzfeuerungen folgende Gebühren erhoben:

- a. visuelle Kontrolle (Brennstoff, Feuerungs- und Abgasanlage): CHF 49.20
- b. CO-Messung, Aschenproben und Klagekontrollen von Holzfeuerungen nach Aufwand pro 5 Minuten: CHF 9.85
- c. Erst-/Abnahmekontrolle nach Aufwand pro 5 Minuten: CHF 9.85
- d. versäumter Termin für vereinbarte oder angeordnete Messungen: CHF 45.00
- e. Gebühren für ausserordentliche Aufwände pro 5 Minuten: CHF 9.85

5 Schlussbestimmungen

§ 8 Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerung vom 12. Juni 2018 wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Verordnung tritt per 1. September 2024 in Kraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SRS 7.3-1.1 (Verordnung über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerung vom 12. Juni 2018) wird aufgehoben.

IV.

[Abschlussklausel]

Arlesheim, ...

Der Gemeindepräsident: Markus Eigenmann
Die Gemeindeverwalterin: Katrin Bartels